

Schriftliche Frage Nr. 243 vom 13. März 2022 von Herrn Cremer an Frau Ministerin Weykmans zum Thema Burg St. Vith¹

Frage

Anfang März 2022 wurde ich von zwei Mitgliedern der Bürgerinitiative BI-BURG kontaktiert, die mich baten, bei der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Denkmalschutz zuständigen Ministerin nachzufragen, wie der aktuelle Sachstand bezüglich der archäologischen Fundstelle der mittelalterlichen Burg und Stadtmauer in Sankt Vith ist.

Zur korrekten Einordnung der von mir formulierten Fragen, möchte ich die außerordentliche Bedeutung der in der Mitte der Stadt Sankt Vith gemachten archäologischen Funde und die bisher erfolgten Arbeitsschritte kurz in Erinnerung rufen.

Das Areal „An der Burg“ (Gemarkung 1, Flur G, Parzelle Nr. 51k²) auf dem bei archäologischen Grabungen im Sommer/Herbst 2020 imposante Grundmauern der mittelalterlichen Burg und Stadtmauer von St. Vith freigelegt wurden, sind auf Antrag der Stadt St. Vith mit Erlass der Regierung vom 06. Mai 2021 endgültig als archäologische Stätte unter Schutz gestellt worden. Die Begründung zu diesem Erlass fußte insbesondere auf den Ergebnissen von zwei Ausgrabungen (15. Juni 2020 bis zum 17. Juni 2020 sowie vom 19. Oktober 2020 bis zum 13. November 2020), die von der Regierung in Auftrag gegeben und von der Fa. Goldschmidt aus Düren ausgeführt wurden; sie wurden in den beiden Berichten des leitenden Archäologen Dr. Messerschmidt jeweils vom Juli 2020 und vom März 2021 ausführlich dokumentiert und kommentiert. Die Berichte wurden neben einer Fülle weiterer Dokumente auf der Webseite der Bürgerinitiative BI-BURG, die sich für den Erhalt und die Inwertsetzung des Areals einsetzt, veröffentlicht (Dokumente – Bürgerinitiative Burg St. Vith (bi-burg.be))

Die Bedeutung der archäologischen Funde wurde im Erlass der Regierung wie folgt zusammengefasst:

„In Erwägung, dass es sich bei den vorliegenden archäologischen Funden für die Stadt Sankt Vith um herausragende Zeugnisse des lokalen Kulturerbes von außerordentlicher Bedeutung handelt, deren Relevanz noch dadurch verstärkt wird, dass es (auf) dem Gebiet der Stadt Sankt Vith bisher kaum archäologische Funde aus dem Mittelalter gegeben hat und die Stadt während der Ardennenoffensive im Dezember 1944 fast vollständig zerstört wurde, sodass bis auf den „Büchelturm“ keine ursprüngliche historische Bebauung erhalten ist;

In Erwägung, dass die Befunde nach aktuellem Wissensstand als von herausragender historischer Bedeutung zu werten sind;

In Erwägung, dass die archäologische Stätte durch ihren archäologischen, historischen, kulturellen, orts- sowie regionalgeschichtlichen Wert von allgemeinem Interesse ist und somit unbedingt zu erhalten ist;

In Erwägung, dass die Befunde einen großen identitätsstiftenden Wert haben, wovon das sehr rege öffentliche Interesse und die Gründung einer Bürgerinitiative zeugen;

In Erwägung, dass eine Nutzung der archäologischen Stätte sowie ihre Zugänglichkeit im öffentlichen Interesse zu rechtfertigen ist;

Die Kgl. Denkmalschutzkommission hatte bereits in ihrem Gutachten vom 14. Dezember 2020 festgestellt:

„Die bei einer archäologischen Maßnahme freigelegten Teile einer mittelalterlichen Befestigungsanlage in der Stadt St. Vith sind im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft einmalig. Zum ersten Mal seit Jahrhunderten ist die Sichtbarkeit eines Teils der ehemaligen Stadtbefestigung von St. Vith eindrucksvoll gegeben. Größe, Monumentalität und guter Erhaltungszustand der bisher freigelegten Teile der Anlage sind für

¹ Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

die Erlebbarkeit der Ortsgeschichte und für den Denkmalwert gleichermaßen von Belang. Die vermutlich aus dem 13./14. Jahrhundert stammende archäologische Stätte sollte unbedingt erhalten bleiben (...)

Bei den Resten der Stadtmauer bzw. „Burg“ handelt es sich um ein Kulturdenkmal von besonderem Rang für die gesamte Region (...)

Der international anerkannte deutsche Burgenforscher Dr. Joachim Zeune, u. a. auch Vorsitzender des Kuratoriums des Europäischen Burgeninstituts, formulierte es in einem Schreiben an den Bürgermeister der Stadt St. Vith vom 15. Februar 2021 wie folgt:

„Die momentan offen liegenden Baureste lassen zwei wuchtige Rundtürme, eine Ringmauer – evtl. die alte Stadtmauer (...) erkennen. Insbesondere der südliche Rundturm – vermutlich ein Donjon bzw. Hauptturm – zeigt beachtliche Dimensionen (Innendurchmesser 5,9 m) und verweist auf eine sehr stattliche Burganlage (...) Damit lassen sich die Burgrelikte von Sankt Vith als bedeutender Beitrag zur mitteleuropäischen Castellologie klassifizieren.(...) Hinsichtlich der Erforschung und der Erhaltung der Burg ist neben dem hoch anzusetzenden Denkmalwert der hohe identitätsstiftende Gehalt zu berücksichtigen, der es der Bevölkerung endlich erlaubt, ihre historischen Wurzeln haptisch und optisch zu greifen. Daher stellt die ergrabene Burg in vieler Hinsicht eine markante, großartige Bereicherung der Kulturlandschaft im St. Vither Raum dar“

Die Unterschutzstellung der auf lokaler und regionaler Ebene bedeutenden archäologischen Stätte in St.Vith reicht nicht aus, um ihren Erhalt zu gewährleisten; dazu bedarf es eines ergebnisorientierten, koordinierten Handelns der Stadt St. Vith und der Regierung bzw. des Ministeriums der DG.

Da, so die Aussagen der Vertreter der Bürgerinitiative BI-BURG, seit der 2. Ausgrabung im Herbst 2020 bereits rund anderthalb Jahre und seit der endgültigen Unterschutzstellung im Mai 2021 fast ein Jahr ohne erkennbare Fortschritte vergangen sind und u. a. auch vor dem Hintergrund, dass die von der Bürgerinitiative BI-BURG beim Gemeindegremium der Stadt St. Vith eingeforderten Maßnahmen zum Schutz und zur Inwertsetzung des Areals nicht erfolgen mit dem Hinweis auf die Untätigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wurde ich von den Vertretern der BI-BURG gebeten, mich über den aktuellen Stand der Dinge zu informieren.

Die Regierung hat wiederholt bekundet, die mit Erlass vom 06. Mai 2021 endgültig unter Schutz gestellte archäologische Stätte „An der Burg“ (Gemarkung 1, Flur G, Parzelle Nr. 51k²) im öffentlichen Interesse zu erwerben oder – sofern keine Einigung mit den aktuellen Eigentümern erzielt werden könnte – in Anwendung von Artikel 14 des Dekrets über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen vom 23. Juni 2008 zu enteignen, um sie an die Stadt St. Vith – verbunden mit der Auflage der Inwertsetzung – zu übertragen.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung dieser archäologischen Funde möchte ich Ihnen, sehr geehrte Frau Ministerin, daher Fragen zu vier Themenbereichen stellen:

- 1. Erwerb/Enteignung der unter Schutz gestellten Parzelle;**
- 2. Entsorgung der kontaminierten Erde;**
- 3. Fortsetzung der Ausgrabungsarbeiten und**
- 4. Inwertsetzung der archäologischen Stätte.**

1. Erwerb/Enteignung der unter Schutz gestellten Parzelle

Die Vertreter der Bürgerinitiative BI-BURG informierten mich im persönlichen Gespräch darüber, dass die Vertreterin der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums in der städtischen Arbeitsgruppe bereits in einer Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 25.05.2021 mitgeteilt habe, dass die Regierung/das Ministerium Kaufverhandlungen mit den Eigentümern der unter Schutz gestellten Parzelle aufgenommen habe.

Da die Bürgerinitiative BI-BURG bis dato nicht über die Resultate dieser Kaufverhandlungen informiert wurde, baten die Vertreter der BI-BURG mich, bei der Regierung nachzufragen, wie der Sachstand in dieser Angelegenheit ist. Daher möchte ich Ihnen, sehr geehrte Frau Ministerin, diebezüglich nun folgende Fragen stellen:

- 1.1 Welche Fachabteilung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist mit der Akte „Erwerb/Enteignung“ der unter Schutz gestellten Parzelle betraut?
- 1.2 Wurde in der Zwischenzeit seitens des Ministeriums die für einen Erwerb oder für eine Enteignung zwingend erforderliche Abschätzung der betreffenden Parzelle beim Immobilienerwerbskomitee beantragt?
Sollte dies noch nicht der Fall sein, wann soll diese erforderliche Abschätzung vorgenommen werden?
- 1.3 Wurde den bisherigen Eigentümern der unter Schutz gestellten archäologischen Stätte in der Zwischenzeit ein konkretes Kaufangebot für diese Parzelle unterbreitet? Haben bereits Verhandlungen mit den Eigentümern der unter Schutz gestellten Parzelle stattgefunden?
Wenn JA, mit welchem (Zwischen-) Ergebnis?
Konnte in der Zwischenzeit eine Einigung über den Kaufpreis mit den aktuellen Eigentümern erzielt werden?
- 1.4 Wurde, vorausgesetzt dass keine Einigung mit den Eigentümern der unter Schutz gestellten Parzelle erzielt wurde, das Enteignungsverfahren, so wie es in Artikel 14 des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über Ausgrabungen festgelegt ist, eingeleitet?

2. Entsorgung der kontaminierten Erde

Der Erwerb oder die Enteignung der unter Schutz gestellten archäologischen Stätte und deren Übertragung an die Stadt setzen voraus, dass die Frage der Kontaminierung der Parzelle mit Schadstoffen (Öl, Asbest,...) und die Entsorgung der kontaminierten Erde geklärt wurde. Dazu haben Vertreter*innen der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums wiederholt auf Anfragen von Mitgliedern der Bürgerinitiative erklärt, dass man dabei sei, diese Fragen zu klären. Da der 'Bürgerinitiative BURG' der aktuelle Sachstand in dieser Frage nicht bekannt ist, möchte ich Ihnen diesbezüglich folgende Fragen stellen:

- 2.1 Im Dezember 2021 wurden Probebohrungen auf der unter Schutz gestellten archäologischen Stätte durchgeführt. Liegt der Bericht der mit den Probebohrungen beauftragten Firma bereits vor? Wird dieser Bericht auch an die 'Bürgerinitiative BURG' und an die 'AG Burg Stadtrat' weitergeleitet?
- 2.2 Wurde in der Zwischenzeit ein Gutachten für die Erstellung eines Umweltgutachtens im Hinblick auf die erforderliche Entsorgung der kontaminierten Erde in Auftrag gegeben?
Wenn Ja, an wen wurde der Auftrag erteilt?
Welches Leistungsverzeichnis lag der Auftragsvergabe dieses Gutachtens zugrunde?
Liegt das Umweltgutachten in der Zwischenzeit vor?

3. Fortführung der Ausgrabungsarbeiten

- 3.1 Im Hinblick auf die von allen Experten dringend empfohlene Fortführung der Ausgrabungen (3. Ausgrabungen) muss die noch vorhandene, aber sehr instabile Grenzmauer zu den westlich gelegenen Nachbargrundstücken entfernt werden. Dazu bedarf es einer Städtebaugenehmigung. Wurde diese Genehmigung in der Zwischenzeit beantragt?
- 3.2 Wurde die dritte Grabung auf der unter Schutz gestellten Parzelle und gegebenenfalls auf angrenzenden Parzellen in der Zwischenzeit ausgeschrieben/in Auftrag gegeben?

4. Inwertsetzung der archäologischen Areal

Die Ausgrabungsarbeiten sind nur der erste Schritt zum Erhalt dieser archäologischen Stätte, danach bedarf es einer Inwertsetzung des archäologischen Areal.

- 4.1 Welche Schritte hat die Stadt St. Vith aus Ihrer Sicht konkret zu unternehmen, um den Erhalt und die Inwertsetzung der unter Schutz gestellten archäologischen Stätte zu sichern?

Antwort, eingegangen am 15. April 2022

Mit den momentan laufenden Kaufverhandlungen befassen sich gleich mehrere Fachbereiche des Ministeriums. Der Fachbereich Jugend und Kultur begleitet den Bereich Archäologie und Bodenanalysen. Die Akte zum Erwerb des Areal liegt unter dessen in den Händen des Fachbereichs Lokale Behörden und der Kanzlei.

In diesem Zusammenhang liegt die Einschätzung des Immobilienerwerbkomitees bereits seit dem 4.04.2021 vor, die jedoch aus Vertraulichkeitsgründen sowie vor dem Hintergrund der Verkaufsverhandlungen nicht veröffentlicht wurde. Dem Eigentümer konnte jedoch erst am 9. März 2022 ein Kaufangebot unterbreitet werden, da zur Festlegung des Preises die Ergebnisse der umfangreichen Bodenanalyse abgewartet werden mussten. Der Bericht der Firma SBS liegt seit dem 25.02.2022 vor und wurde auch dem Eigentümer übermittelt.

Zum jetzigen Zeitpunkt steht das Ergebnis der Kaufverhandlung noch aus. Daher besteht momentan auch keine Notwendigkeit zur Einleitung eines Enteignungsverfahrens. Unserem Rechtsbeistand folgend setzen wir in erster Linie auf eine gütliche Lösung, bevor eine eventuelle Enteignung in Frage käme.

Bezüglich Ihrer Frage zur Sanierung der Parzelle liegt die Verantwortung beim aktuellen Eigentümer, daher wurden in diesem Bereich vorerst noch keine weiteren Schritte eingeleitet. So lange weder die Besitzverhältnisse noch die Sanierung geklärt bzw. realisiert wurden, kann die Deutschsprachige Gemeinschaft bzw. die Stadt St. Vith weder weitere Grabungen in Auftrag geben noch etwaige Städtebaugenehmigungen beantragen.

Bevor der Auftrag für eine dritte Grabung erteilt werden kann, muss zudem ein Nutzungskonzept für diese archäologischen Stätte vorliegen. Denn es besteht ein relevanter Unterschied zwischen einer archäologischen wissenschaftlichen Grabung zur Sicherung und Erfassung der Funde, welches die Aufgabe der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist und dem fast vollständigen Freilegen des Areal zur weiteren Nutzung, das in der Verantwortung des späteren Besitzers, also der Stadt St. Vith liegt. Somit ist die Entwicklung eines Projekts zur zukünftigen Nutzung der Parzelle der elementare Ausgangspunkt der weiteren Schritte, direkt nach der Klärung der Besitzverhältnisse. Hier ist die Stadt und die eigens dazu ins Leben gerufene Arbeitsgruppe gefragt, in welcher im Übrigen das Ministerium vertreten ist.

In der Zwischenzeit hat der Archäologische Dienst die Funde inventarisiert und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. So wurden beispielsweise Bilder der 894 Keramikscherben in das Kulturerbeportal eingetragen, so dass jeder Bürger und jede Bürgerin Einsicht hat.

Auch wurde die Universität Lüttich mit der dendrochronologischen Untersuchung der Holzfunde beauftragt. Ferner ist ein Artikel in der „Chroniques de l'archéologie wallonne“ erschienen, welcher ebenfalls auf dem Kulturerbeportal veröffentlicht wurde.

Zuletzt wurde neben der intensiven Begleitung der Bodenanalyse sowie der Zuarbeit für den Rechtsbeistand auch die Wintersicherung nach Expertenberatung durchgeführt.

Wie bereits im letzten Gespräch mit der Bürgerinitiative geäußert, steht meine Türe stets offen für die Arbeiten an der Weiterentwicklung des Projektes.

Erinnern möchte ich daran, dass die Verkaufsverhandlung auf Bitten der Partner von Seiten der DG geführt werden und da es sich aber bei Verkaufsverhandlungen um sensible und vertrauliche Informationen handelt, liegt eine gewisse Verschwiegenheit zu gewissen Aspekten in der Natur der Dinge.

Ich freue mich darauf die Vorschläge zum zukünftigen Nutzungskonzept des Areales zu erhalten und stehe im regelmäßigen Austausch mit den Mitarbeiterinnen im Ministerium, um über die jüngsten Entwicklungen und Ergebnisse der Arbeitsgruppe informiert zu bleiben.

Ich sehe in dieser archäologischen Entdeckung ein großes Potential für die gesamte Region und mir ist die Wichtigkeit des Fundes besonders für die Bevölkerung der 1944 fast vollständig zerstörten Stadt sehr bewusst.

Der Wille der Regierung, die Parzelle aus diesen Gründen zu erwerben, ist also ungebrochen und sie dann in einem zweiten Schritt der Stadt St. Vith zu übertragen, um so die Weiterentwicklung der Erschließung der archäologischen Stätte zu ermöglichen.

Abschließend möchte ich meine Zuversicht zum Ausdruck bringen, dass ich Ihnen und den Mitgliedern der Bürgerinitiative in Kürze vom Abschluss der Verkaufsverhandlungen berichten werde können.